



HVBG

HVBG-Info 11/1985 vom 05.06.1985, S. 0061 - 0062, DOK 815.7

**Änderung berufsgenossenschaftlicher Vordrucke - VB 44/85**

Berufsgenossenschaftliche Vordrucke;

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Sitzung des

Verwaltungsausschusses "Formulare" des Hauptverbandes

am 28.02./01.03.1985 in Berlin

BSG-Urteil vom 18.08.1983 - 11 RZLw 1/82 - (vgl. HV-INFO 10/1984, S. 12-13)

Leitsatz:

1. Bei Anfechtungsklagen (§ 54 Abs. 1 SGG) gegen auf § 50 Abs. 2 SGB X gestützte Rückforderungsbescheide ist auch in den in § 78 Abs. 2 S. 1 SGG genannten Angelegenheiten ein Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 S. 1 SGG erforderlich.
2. Zu den Voraussetzungen für die Rückforderung von Leistungen (hier: Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG), insbesondere zur Rückforderung von den Erben.

Sonstiger Orientierungssatz:

Kein Rechtsanspruch auf Erstattung - Vorverfahren:

1. Bei einer Rückforderung von Leistungen nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB X für die in S. 2 vorgeschriebene entsprechende Geltung des § 45 SGB X dazu, daß in solchen Fällen auch die Rückforderung nur unter den entsprechenden Beschränkungen - in Betracht kommen die in § 45 Abs. 4 S. 1 SGB X angesprochenen Fälle - stattfinden "darf", jedoch auch dann letztlich noch im Ermessen des Sozialleistungsträgers steht. Insofern unterscheiden sich die Erstattungen unrechtmäßiger Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 des § 50 SGB X. Bei Abs. 1 werden die Voraussetzungen geprüft, so daß für ein Ermessen beim nachfolgenden Rückforderungsanspruch kein Raum mehr ist; bei Abs. 2 wird die Prüfung mitsamt der Ermessensausübung in die dort allein zu treffende Entscheidung für die Rückforderung verlagert.
2. Handelt es sich bei der Rückforderung nach § 50 Abs. 2 SGB X um ein letztlich beim Ermessen der Behörde unterfallendes Vorgehen, ist vor der Erhebung der Klage gegen einen solchen Rückforderungsbescheid ein Vorverfahren durchzuführen (weitere Fundstellen: Breithaupt 1984, S. 725-729; BSGE 55, 250-254; SozR 1300 § 50 Nr. 3).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004388 = VB 044/85 vom 30.05.1985